

Befanntmachung der in Anspruch genommenen Gebühren:

in	25
20	30
15	40
10	30
5	50
3	60
2	80
1	10

1873 resp. einkommen pro Jahr

1	20
2	30
3	40
4	50
5	60
6	70
7	80
8	90
9	100
10	110
11	120
12	130
13	140
14	150
15	160
16	170
17	180
18	190
19	200
20	210
21	220
22	230
23	240
24	250
25	260
26	270
27	280
28	290
29	300
30	310
31	320
32	330
33	340
34	350
35	360
36	370
37	380
38	390
39	400
40	410
41	420
42	430
43	440
44	450
45	460
46	470
47	480
48	490
49	500
50	510
51	520
52	530
53	540
54	550
55	560
56	570
57	580
58	590
59	600
60	610
61	620
62	630
63	640
64	650
65	660
66	670
67	680
68	690
69	700
70	710
71	720
72	730
73	740
74	750
75	760
76	770
77	780
78	790
79	800
80	810
81	820
82	830
83	840
84	850
85	860
86	870
87	880
88	890
89	900
90	910
91	920
92	930
93	940
94	950
95	960
96	970
97	980
98	990
99	1000

1873 resp. einkommen pro Jahr

1	20
2	30
3	40
4	50
5	60
6	70
7	80
8	90
9	100
10	110
11	120
12	130
13	140
14	150
15	160
16	170
17	180
18	190
19	200
20	210
21	220
22	230
23	240
24	250
25	260
26	270
27	280
28	290
29	300
30	310
31	320
32	330
33	340
34	350
35	360
36	370
37	380
38	390
39	400
40	410
41	420
42	430
43	440
44	450
45	460
46	470
47	480
48	490
49	500
50	510
51	520
52	530
53	540
54	550
55	560
56	570
57	580
58	590
59	600
60	610
61	620
62	630
63	640
64	650
65	660
66	670
67	680
68	690
69	700
70	710
71	720
72	730
73	740
74	750
75	760
76	770
77	780
78	790
79	800
80	810
81	820
82	830
83	840
84	850
85	860
86	870
87	880
88	890
89	900
90	910
91	920
92	930
93	940
94	950
95	960
96	970
97	980
98	990
99	1000

1873 resp. einkommen pro Jahr

1	20
2	30
3	40
4	50
5	60
6	70
7	80
8	90
9	100
10	110
11	120
12	130
13	140
14	150
15	160
16	170
17	180
18	190
19	200
20	210
21	220
22	230
23	240
24	250
25	260
26	270
27	280
28	290
29	300
30	310
31	320
32	330
33	340
34	350
35	360
36	370
37	380
38	390
39	400
40	410
41	420
42	430
43	440
44	450
45	460
46	470
47	480
48	490
49	500
50	510
51	520
52	530
53	540
54	550
55	560
56	570
57	580
58	590
59	600
60	610
61	620
62	630
63	640
64	650
65	660
66	670
67	680
68	690
69	700
70	710
71	720
72	730
73	740
74	750
75	760
76	770
77	780
78	790
79	800
80	810
81	820
82	830
83	840
84	850
85	860
86	870
87	880
88	890
89	900
90	910
91	920
92	930
93	940
94	950
95	960
96	970
97	980
98	990
99	1000

1873 resp. einkommen pro Jahr

1	20
2	30
3	40
4	50
5	60
6	70
7	80
8	90
9	100
10	110
11	120
12	130
13	140
14	150
15	160
16	170
17	180
18	190
19	200
20	210
21	220
22	230
23	240
24	250
25	260
26	270
27	280
28	290
29	300
30	310
31	320
32	330
33	340
34	350
35	360
36	370
37	380
38	390
39	400
40	410
41	420
42	430
43	440
44	450
45	460
46	470
47	480
48	490
49	500
50	510
51	520
52	530
53	540
54	550
55	560
56	570
57	580
58	590
59	600
60	610
61	620
62	630
63	640
64	650
65	660
66	670
67	680
68	690
69	700
70	710
71	720
72	730
73	740
74	750
75	760
76	770
77	780
78	790
79	800
80	810
81	820
82	830
83	840
84	850
85	860
86	870
87	880
88	890
89	900
90	910
91	920
92	930
93	940
94	950
95	960
96	970
97	980
98	990
99	1000

Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener. Für Leichen, welche von hier nach den Hamburgischen oder sonst benachbarten Friedhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet. — Für die Beerdigung todtgeborener Kinder wird die für die Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn durch Atteste des Arztes dargethan ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 1 M. 13 S an die Kirche und 1 M. 13 S an den Leichenbitter. — Wenn auf Wunsch Restommender der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 6 M. 75 S zu entrichten. Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Friedhofe erhält 1 M. 20 S die Kirche. — Bei Beerdigungen, welche nach 12 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden gefahren werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Aufscher auch bei solchen Beerdigungen gestattet ist. (Reglement und Bekanntmachung des Altonaer Kirchenspiatoriens vom 22. Juni 1857.)

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, d. d. 29. Mai 1869, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereiungs- und Gasbenutzungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kuchlitten, Kalf-, Ziegel- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Kalf-, Ziegel-, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Ziegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnhiedereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Sirup-Fabriken, Wachsstuch-, Darmleiten-, Dachpappen- und Dachfahlfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, Knochenbarren, Knochen-Archereien und Knochenbleichen, Zuberzeugungs-Anstalten für Tierhaare, Talgchmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Adbereitungen, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebwerke.

I. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:
- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
 - b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigentümer;
 - c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
 - d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
 - e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
 - f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabricats und des Gergangs seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von veredelten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat und vom Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdehnungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf künftigen Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Meinung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

(Bergl. Baupolizei-Verordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.)

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.
Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem schiefellichten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder früheren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einriedrigung, zur Anlage von Heberfahnen über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngröhren und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Baupolizei-Commission zu ermitteln. Ausgenommen hiervon ist nur das Abbauen und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung schadhaft gewordener Thüren und Fenster, sowie von Ratteren- und Kellerfensterrahmen, inwieweit dieselben nicht nach der Straße hinausragen, die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marquisen müssen an allen Seiten mit der Unterseite mindestens 2 m vom Trottoir entfernt bleiben. Vorbringende Aushängeschilder dürfen nur nach Genehmigung der Baupolizei-Commission angebracht werden. Eine vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindert, sind zu entfernen. Jeder Hauseigentümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummer, die Marzettegen der Wasserleitung u., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstückslinie auf die Straße hinderragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Siebeldände, welche an Straßen oder größeren Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht geteert werden.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Aufgraben des Grundes behufs Wässerentlasten, Aufstellen von Bauplanken und Gerüsten, Einlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallsige Anzeige beim Stadtbaumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 23 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgedrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Ansehung in geschlossenen Kinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Invermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verfährt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Anforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einem anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

5.	6.
80	60
—	—
—	—
50	—
30	80